

# Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)

Kreis : \_\_\_\_\_ Gemarkung : \_\_\_\_\_  
Gemeinde : \_\_\_\_\_ Flurstück : \_\_\_\_\_

(vermessende Stelle)  
**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**  
**Dipl.-Ing. (FH) Thomas Weiß**  
**Häuersteig 33**  
**09599 Freiberg**

**Geschäftszeichen**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

## 1 Antragsteller (Eigentümer)

Vorname und Nachname des Eigentümers:  Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_  
Telefon privat <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_ Telefon dienstlich <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_  
Telefax privat <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_ Telefax dienstlich <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_  
E- Mail <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

## 2 Kostenträger

Antragsteller ist Kostenträger

Anderer :

Vorname und Nachname :  Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Wohnort / Sitz : \_\_\_\_\_  
Telefon : \_\_\_\_\_

### 3.1 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

#### Angaben zum Verwendungszweck und zur Aufteilung der zu bildenden Flurstücksteile

Die Aufteilung und die Bezeichnung der Teilstücke ergibt sich aus der Darstellung

beantragtes Flurstück	Teilstück	Verwendungszweck	Trennstück
	1	Restflurstück	<input type="checkbox"/>
	2		<input checked="" type="checkbox"/>

#### Angaben zum neuen Grenzverlauf

Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt

Neuer Grenzverlauf nach Vorgabe der Fläche

Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze

Neuer Grenzverlauf nach Angaben aus Notarvertrag (in Kopie beigefügt)

<sup>1)</sup> Angaben Freiwillig

### 3.2 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude	
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

### 5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskosten-verordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 409) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271).
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

### 6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, soweit sie nach der SächsVermKoVO erhoben werden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### 7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Vorname und Nachname:

Bezeichnung der Behörde :

Postleitzahl, Wohnort / Sitz : \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_

Telefon privat <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

Telefon dienstlich <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

Telefax privat <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

Telefax dienstlich <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

E- Mail <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

### 8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift